

Bezirksverband Oberfranken

Geschäfts- und Finanzordnung (GFO)

Stand: 01.Juni 2008

I. Allgemeines

- §1 Organe des BVO
- §2 Mitgliederversammlung
- §3 Vorstand und erweiterter Vorstand

II. Bestimmungen über die Durchführung der Mitgliederversammlung

- §4 Eröffnung der Mitgliederversammlung
- §5 Worterteilung
- §6 Aussprache
- §7 Geschäftsordnungsanträge
- §8 Ordnungsmaßnahmen
- §9 Dringlichkeitsanträge
- §10 Beendigung der Aussprache
- §11 Antragsabstimmung
- §12 Durchführung der Abstimmung
- §13 Niederschrift
- §14 Wahlvorstand
- §15 Wahlen

III. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

- §16 Einberufung
- §17 Beschlussfähigkeit
- §18 Durchführung

IV. Finanzordnung

- §19 Anwendungsbereich
- §20 Mittelverwendung
- §21 Rechnungslegung
- §22 Finanzierung der Schachkreise
- §23 Rechnungsabschluss, Kassenprüfung
- §24 Kostenerstattung

I. Allgemeines

§1 Organe des BVO

Die Organe des BVO haben die ihnen durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Ergänzend wird die Durchführung des Geschäftsbetriebes durch die Geschäftsordnung geregelt. Soweit Bestimmungen nicht getroffen sind, haben die Mitglieder der Organe die Ziele des BVO nach freiem Ermessen zu fördern.

§2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BVO. Ihre Aufgaben sind in der Satzung festgelegt. Sie bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des BVO.

§3 Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung, den Ordnungswerken und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

II. Bestimmungen über die Durchführung der Mitgliederversammlung

§4 Eröffnung der Mitgliederversammlung

Der Bezirksvorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung. Nach Prüfung der satzungsgemäßen Einberufung ist zunächst die Anwesenheit und Stimmberechtigung festzustellen. Danach ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung wird sofort abgestimmt.

§5 Worterteilung

Zu jedem einzelnen Punkt der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Mitglied des erweiterten Vorstandes oder Delegierten das Wort zu erteilen. Darauf folgt die Aussprache.

§6 Aussprache

1. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes und jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter, die Wortmeldung geschieht durch Handaufheben.
2. Zur Durchführung einer geordneten Aussprache wird eine Rednerliste geführt. In diese werden alle Wortmeldungen nach ihrer zeitlichen Reihenfolge eingetragen; die zum Wort gekommenen Redner werden gestrichen.
3. Der Bezirksvorsitzende, der Versammlungsleiter und der Berichterstatter können während der Aussprache ohne Rücksicht auf Eintragung in die Rednerliste das Wort ergreifen.
4. Die Versammlung kann eine zeitliche Beschränkung der Redezeit beschließen.

§7 Geschäftsordnungsanträge

Anträge zur Geschäftsordnung sind vordringlich und werden außerhalb der Rednerliste sofort behandelt.

§8 Ordnungsmaßnahmen

Von der Tagesordnung oder von dem Verhandlungsgegenstand abschweifende Redner muss der Versammlungsleiter zur Sache rufen. Redner, die öfter als zweimal zur Ordnung gerufen werden, können von der Versammlung ausgeschlossen werden. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Versammlung sofort.

§9 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge werden nach den Maßgaben der Satzung behandelt. Dem Antragsteller ist vor der Abstimmung über die Zulassung das Wort zur Begründung der Dringlichkeit zu erteilen. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§10 Beendigung der Aussprache

Bei einem Antrag zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Aussprache werden zunächst die noch vorliegenden Wortmeldungen verlesen. Ergänzungen der Rednerliste sind zulässig. Danach wird über den Antrag auf Schluss der Debatte abgestimmt. Die Versammlung kann bestimmen, ob die Redner, die sich zu Wort gemeldet haben, noch zur Sache sprechen dürfen. Der Antragsteller oder Berichterstatter kann das letzte Wort ergreifen.

§11 Antragsabstimmung

1. Der Wortlaut und gegebenenfalls die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung klar bekannt zu geben. Bei mehreren Anträgen zu einer Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. In entsprechender Reihenfolge wird dann über die ferneren Anträge abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet die Versammlung darüber ohne Aussprache.
2. Während der Abstimmung sind lediglich Wortmeldungen zur Abstimmung zulässig, wenn ein Versammlungsteilnehmer über die Durchführung der Abstimmung Zweifel hat.

§12 Durchführung der Abstimmung

Die Abstimmung geschieht grundsätzlich durch Handaufheben. Schriftlich ist abzustimmen, wenn es die Stimmberechtigten mit Mehrheit verlangen oder die Satzung es vorschreibt.

§13 Niederschrift

Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung muss die gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut enthalten. Sie ist vom Bezirksvorsitzenden, vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§14 Wahlvorstand

1. Für die Entlastung des alten und die Wahl des neuen Vorstandes und der sonst nach der Satzung zu wählenden Personen ist aus der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Beisitzer zu wählen.
2. Jedes Mitglied des Wahlausschusses wird in einem einzelnen Wahlgang durch Handaufheben gewählt. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die im betreffenden Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
3. Die Wahl des Wahlausschusses wird vom bisherigen Versammlungsleiter geleitet.

§15 Wahlen

1. Die zur Wahl für irgendein Amt Vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie zu kandidieren bereit sind.
2. Nach erfolgter Wahl ist der Gewählte zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Im Falle der Ablehnung werden sämtliche Wahlgänge für ungültig erklärt.
3. In Abwesenheit kann ein Vorgeschlagener nur dann gewählt werden, wenn der Versammlung seine schriftliche Erklärung vorliegt, dass er bereit ist, die Wahl anzunehmen.

III. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

§16 Einberufung

1. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden vom Bezirksvorsitzenden nach Maßgabe des Geschäftsanfalls zu Sitzungen zusammengerufen.
2. Die Einberufung muss so rechtzeitig erfolgen, dass sie jedem Teilnehmer mindestens 48 Stunden vor Beginn einer Sitzung zugegangen ist.

§17 Beschlussfähigkeit

1. Nach ordnungsgemäßer Einberufung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Bezirksvorsitzende oder einer der beiden Vizepräsidenten, anwesend sind.
2. Der erweiterte Vorstand bedarf zur Beschlussfähigkeit außerdem noch der Anwesenheit der Vertreter von mindestens drei Schachkreisen.

§18 Durchführung

1. Der Bezirksvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Für die Beratung und Abstimmung sind, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, die Vorschriften für die Mitgliederversammlung entsprechend anzuwenden.
2. Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes können auch ohne physische Präsenz der Präsidiumsmitglieder als virtuelle Sitzungen abgehalten werden, sofern die Bild- und Tonübertragung der gesamten Sitzung erfolgt und die Stimmrechtsausübung der Teilnehmer über elektronische Kommunikation möglich ist.

IV. Finanzordnung

§19 Anwendungsbereich

Die Finanzordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des BVO.

§20 Mittelverwendung

Die Geldmittel sind sparsam und zweckvoll zu verwenden.

§21 Rechnungslegung

Der Bezirkskassier ist für ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Ein- und Ausgaben sind zu belegen.

§22 Finanzierung der Schachkreise

1. Der BVO gewährt den Schachkreisen Zuschüsse abhängig von der Finanzlage des BVO.
2. Im übrigen regeln die Schachkreise ihre Finanzierung eigenverantwortlich. Es bleibt ihnen anheim gestellt, eigene Beiträge von ihren Mitgliedsvereinen zu erheben.

§23 Rechnungsabschluss, Kassenprüfung

1. Nachdem der Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufgestellt ist, hat der Bezirkskassier den Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Die Kassenprüfer prüfen den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und vorliegender Ordnung.

3. Sie haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht zu erstatten.

§24 Kostenerstattung

Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes sind entstandene Kosten wie folgt zu erstatten:

- a) Sachauslagen gegen Belege;
- b) Tagegelder, Reisekosten und Übernachtungskosten nach Maßgabe der Reisekostenordnung (RKO).

Vorstehende Geschäfts- und Finanzordnung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23. Juni 2001 in Schney beschlossen.

Sie wurde redaktionell ergänzt und korrigiert am 05. Juni 2004 durch den Vorstand des BVO und zuletzt am 1. Juni 2008 von der Mitgliederversammlung in Mitwitz geändert.

Mitwitz, den 1. Juni 2008

gez.: Thomas Carl, Bezirksvorsitzender

Die vorstehende Geschäfts- und Finanzordnung wurde zuletzt am 2. Oktober 2021 von der Mitgliederversammlung in Kronach ergänzt.

gez.: Ingo Thorn, Bezirksvorsitzender